

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP

Bezahlkarte

und

ANTWORT

der Landesregierung

Die Ministerpräsidenten der Länder haben sich im November auf die Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerber im Antragsverfahren sowie für abgelehnte Asylbewerber zur Vermeidung von Überweisungen ins Ausland geeinigt.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen entschied sich unabhängig davon für die Einführung einer eigenen Bezahlkarte für den Landkreis.

Aus den Presseberichten und den Ankündigungen im Landtag war zu entnehmen, dass die Ausschreibung für die technische Umsetzung der Bezahlkarte in Mecklenburg-Vorpommern im Februar 2024 startet.

Entsprechend beziehen sich die Fragen, soweit nicht anders gekennzeichnet, auf die Ausschreibung.

1. Konnte bzw. kann die Ausschreibung wie geplant im Februar 2024 starten?
Wenn nicht, warum nicht?

Die europaweite Ausschreibung zur Umsetzung der Bezahlkarte in Mecklenburg-Vorpommern wurde bereits am 16. Februar 2024 an die EU übersandt. Seit dem 18. Februar 2024 ist die Ausschreibung auf dem Vergabemarktplatz von Mecklenburg-Vorpommern öffentlich einsehbar.

2. Welche Anforderungen an das Bezahlkartensystem werden in der Ausschreibung gestellt?

Mit Stand vom 1. März 2024 beinhaltet die Ausschreibung folgende Anforderungen an das Bezahlkartensystem:

- Bereitstellung von Guthaben für die Bezahlkarte durch die Bedarfsstelle/Leistungsbehörde des Landes über eine webbasierte Oberfläche und SEPA-Überweisungen (inklusive sofortiger Aufladung der Bezahlkarte),
- Nutzbarkeit der Karten für Einmalzahlungen,
- Ausschluss der Einsatzmöglichkeit im Ausland,
- bargeldlose Bezahlungsfunktion,
- Möglichkeit der Bargeldabhebung im Inland über einen vorher von der Bedarfsstelle/Leistungsbehörde des Landes definierten Betrag,
- Möglichkeit der flexiblen Beschränkung der räumlichen Verwendbarkeit, z. B. Postleitzahlen,
- Möglichkeit der Rückbuchung von Guthaben auf die Karte im Einzelhandel (Guthabenerückbuchung),
- Das hinter der Bezahlkarte liegende Konto darf nur im Guthaben geführt werden; eine Überziehung ist auszuschließen.
- Die Möglichkeit der kontaktlosen Bezahlung per Nahfeldkommunikation ist zu gewährleisten.
- Es ist zu gewährleisten, dass die Bezahlkarte auch nach einem Umzug (innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns) oder einer Zuweisung aus der Aufnahmeeinrichtung nach § 44 des Asylgesetzes auch in den Landkreisen und kreisfreien Städten durch den Leistungsberechtigten unmittelbar weiterverwendet werden kann.
- Um den Beratungs- und Zeitaufwand der Bedarfsstelle/Leistungsbehörde des Landes gering zu halten, ist den Leistungsberechtigten ein mehrsprachiger und benutzerfreundlicher Leitfaden (neben Deutsch auch in den asylrelevanten Sprachen – mindestens jedoch Englisch, Französisch, Russisch und Arabisch) für die allgemeine Nutzung und die ersten Schritte nach der Aktivierung der Bezahlkarte zur Verfügung zu stellen.

Folgende Prozesse der Bezahlkarte müssen über die Benutzeroberfläche durch die Leistungsbehörden administrierbar sein:

- die Aktivierung und Verwaltung der Bezahlkarte,
- die Bereitstellung des Guthabens sowie Anweisung von Daueraufträgen,
- die Sperrung und Entsperrung der Bezahlkarte,
- eine regionale sowie kategorienbezogene Einschränkung der Nutzbarkeit,
- der Transfer von Guthaben von einer Karte auf eine andere,
- die Kündigung einer Karte sowie
- im Rahmen der Benutzerverwaltung die Vergabe und Änderung von Berechtigungen sowie das Anlegen und Löschen von Nutzern.

Das Bezahlkartensystem muss eine Übergabe der Zugriffsrechte und Rollen zwischen den Leistungsbehörden gewährleisten. Darüber hinaus sollen die Leistungsberechtigten über eine webbasierte Oberfläche Zugriff auf den Guthabenstand und den Buchungsverlauf haben.

Folgende Funktionen der Bezahlkarte werden ausgeschlossen:

- Karte-zu-Karte-Überweisungen,
- bestimmte Händlergruppen und Branchen (die Festlegung erfolgt durch die Bedarfsstelle/Leistungsbehörde des Landes),
- Überweisungen im In- und Ausland sowie Überweisungen vom und ins Ausland,
- Onlinekäufe,
- Money Transfer Services (z. B. Western Union),
- Guthabenaufladung an Debit-Karten-Akzeptanzstellen über Einzahlungen an der Kasse sowie
- die Möglichkeit zum Erwerb von Guthabekarten.

3. Der Presse war zu entnehmen, dass Mecklenburg-Vorpommern neben Bayern anders als andere Bundesländer einen Sonderweg gehen will. Wie wird sich dieser Sonderweg von den Bezahlkartensystemen anderer Bundesländer unterscheiden?

Bei dem medial dargestellten Sonderweg in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich nur um eine von insgesamt zwei Optionen bei der Gestaltung der Ausschreibung. Mit dem Beschluss der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder vom 30. Januar 2024 gab es die Optionen, sich entweder einer gemeinsamen Ausschreibung anzuschließen oder ein Landesvergabeverfahren zur Umsetzung der Bezahlkarte zu nutzen. Der Unterschied besteht nur in der eigenen Ausschreibung des Landes sowie der schnelleren Veröffentlichung der Ausschreibung.

4. Welche Möglichkeiten zu einer Bargeldauszahlung werden hinsichtlich der Bezahlkarte eingerichtet?
Wie werden diese gänzlich ausgeschlossen?

Leistungsberechtigte werden die Möglichkeit haben, einen limitierten Barbetrag abzuheben. Dies wurde in den bundesweiten Anforderungen zur Umsetzung der Bezahlkarte entsprechend definiert. Wie hoch dieser Betrag ausfällt, ist noch festzulegen.

5. Wird die Verwendung der Bezahlkarte im gesamten Land Mecklenburg-Vorpommern möglich sein?
Beschränkt sie sich auf den Landkreis?

Die Bezahlkarte wird im gesamten Bundesland verwendbar sein.

6. Wird die Verwendung der Bezahlkarte außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland,
 - b) innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes,
 - c) außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes möglich?

Die Fragen 6, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Es wird möglich sein, die Bezahlkarte an allen gängigen Debit-Karten-Akzeptanzstellen bundesweit zu verwenden. Die Verwendung der Bezahlkarte im Ausland wurde durch die bundesweiten Anforderungen zu den Mindeststandards ausgeschlossen.